

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 1059.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827., wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck.

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage in Frankfurt am Main, um in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte zu gleichförmigen Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu gelangen, noch nicht zum gewünschten Resultat geführt haben; so genehmige Ich die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 23ten v. M. in Antrag gebrachte Einleitung einer Verhandlung mit denjenigen deutschen Staaten, in denen der Bücher-Nachdruck verboten ist, um mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieses Gegenstandes durch gemeinsamen Bundesbeschluß, sich vorläufig über den Grundsatz zu vereinbaren, daß in Anwendung der vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben wegen ihrer Verlags-Artikel ein gleicher Schutz wie dem Inländer zu Theil werde. Auch genehmige Ich, daß die Vereinbarungen, so bald sie durch Austausch von Ministerial-Erklärungen vollzogen worden, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, um auf den Grund Meiner gegenwärtigen, ebenfalls in die Gesetz-Sammlung aufzunehmenden, Order Gesetzeskraft zu erhalten.

Leipzig, den 16ten August 1827.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister: Freiherr von Altenstein, von Schuckmann,
Grafen von Bernstorff und Grafen von Dandellmann.
